



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEER-
BESCHWERDEKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2008



**Parlamentarische
Bundesheer-Beschwerdekommision**

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

JAHRESBERICHT 2008

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Präsident Anton Gaál und die Vorsitzenden Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Prof. Walter Seledec

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810/200125 (Ortstarif); 0043 50201 10 21050, 00431/3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, Arsenal

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision



Amtsführender Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2005 – 31. 12. 2006 und
seit 1. 1. 2009

Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004 und vom 1. 1. 2007 –
31. 12. 2008



Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004

Vorsitzender seit 1. 1. 2005



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2007 – 31.12.2008

Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2006 und seit 1. 1. 2009



Inhaltsverzeichnis

I. Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision	4
I. 1. Zusammensetzung 2008	4
I. 2. Neue Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision von 2009 bis 2014	5
II. Aufgaben	6
II. 1. Funktionsperioden	6
II. 2. Wer kann sich beschweren?	7
II. 3. Jahresbericht	7
III. Tätigkeit	8
III. 1. Beschwerde-Eckdaten	8
III. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern	9
III. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung	9
III. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes	9
III. 5. Beschwerden von Soldatinnen	10
III. 6. Beschwerden über Missstände betr. die Unterkunft bzw. infrastrukturelle Mängel	10
III. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheer- Beschwerdekommision	10
IV. Beispiele für Beschwerdefälle	10
IV. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	10
IV. 2. Schikanen	11
IV. 3. Bauliche und hygienische Mängel	11
IV. 4. Unzureichende militärärztliche Betreuung	12
IV. 5. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen	12
IV. 6. Mangelnde Fürsorge	13
IV. 7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen	14
IV. 8. Organisatorische Mängel	14
IV. 9. Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren	15
IV. 10. Nichtbeachtung von Vorschriften	15
V. Beispiele für amtswegige Prüfverfahren	17
V. 1. Medienberichterstattung über Vorfälle zwischen Grundwehrdienern in einer Kaserne (GZ 10/392-PBK/08)	17
V. 2. Beschimpfungen sowie schikanöse Nachausbildung (GZ 10/330-PBK/08)	21
V. 3. Schikanöse Ausbildungsmethoden als Reaktion auf Drogenmissbrauch (GZ 10/302- PBK/08)	23
V. 4. Tödlicher Verkehrsunfall mit einem Schützenpanzer (GZ 10/169-PBK/08)	26
V. 5. Verkehrsunfall auf Grund rücksichtslosen Fahrverhaltens (GZ 10/390-PBK/08)	27
V. 6. Fehlende geschlechtsspezifische Benutzungsregelungen für Nasszellenbereiche in einem Unterakunftsgebäude (GZ 10/183-PBK/08)	28
V. 7. Unzeitgemäße Unterkünfte für Soldatinnen und Soldaten (GZ 10/173-PBK/08)	29
VI. Getroffene Maßnahmen	30
VII. Besonderheiten	30
VII. 1. Informationsgespräche mit den Soldatinnen und Soldaten während der Einsatzvorbereitung für das Kontingent AUCON1/EUFOR TSCHAD/RCA	30
VII. 2. Prüfbesuche bei den österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz	31
VII. 3. 1. Internationaler Grundwehrdienersworkshop – „Salzburger Forum“	32
VII. 4. Tagung am 17. 7. 2008 in Wien	33
VII. 5. Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision am 17. und 18. 4. 2008	34
VII. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2007 im Parlament am 17. 3. 2008	34
VII. 7. Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten in Wien am 11. und 12. 12. 2008	34
VIII. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	35
Statistik zum Jahresbericht 2008	Anhang 1
Auszug aus dem WG 2001, BGBl. I Nr. 146, i.d.g.F.	Anhang 2
Bildteil	Anhang 3



I. Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

I. 1. Zusammensetzung 2008

Präsidium:

Prof. Walter Seledec, amtsführender Vorsitzender....FPÖ
 Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender.....ÖVP
 Präsident Anton Gaál, VorsitzenderSPÖ

Mitglieder:

Abg. z. NR Walter MurauerÖVP
 BR a. D. Mag. Gerhard TusekÖVP
 Sven PöllauerÖVP
 Abg. z. NR Marianne HagenhoferSPÖ
 Abg. z. NR a. D. DI Werner KummererSPÖ
 Nikolaus Kunrath.....GRÜNE

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR Karl FreundÖVP
 Abg. z. NR Jochen PackÖVP
 Abg. z. NR a. D. Dr. Vincenz LiechtensteinÖVP † am 14.1.2008
 BR a. D. Herwig HöseleÖVP
 Abg. z. NR Stefan Prähauser.....SPÖ
 Andreas Babler.....SPÖ
 Christian Schiesser.....SPÖ
 SektChef i. R. Dr. Gerhard Peternell.....FPÖ
 Dr. Peter Steyrer.....GRÜNE

Beratende Organe:

Gen Mag. Edmund Entacher, ChGStb
 SektChef Mag. Rainer Holenia, Leiter Zentralsektion
 GenLt Mag. Theodor Mather, Leiter Kontrollsektion (bis 31.5.2008) *
 ObstA Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 FOInsp Sabine Gsaxner, Organisationsreferentin
 MinR Siegfried Zörnpfenning, stv Leiter
 FOInsp Ernst Kiesel, Kanzleileiter
 Mag. Franz Holzer, Referent
 Johann R. Schebesta, Referent
 Obstlt Mag. Manfred Gasser, Referent, dienstzugeteilt

* Einnahme der neuen Zentralstellenorganisation mit 1. Juni 2008



I. 2. Neue Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision von 2009 bis 2014

In der 8. Sitzung des Nationalrates zur XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. 12. 2008 wurden im Sinne der Bestimmungen des § 4 WG 2001

Präsident Anton Gaál	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Paul Kiss.....	ÖVP
Prof. Walter Seledec.....	FPÖ

zu Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die mit 1. 1. 2009 beginnende neue sechsjährige Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision, die am 31. 12. 2014 enden wird, gewählt.

Am 1. 1. 2009 übernahm Präsident Anton Gaál turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre.

Darüber hinaus gehören der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nachstehende Mitglieder und Ersatzmitglieder seit dem 1. 1. 2009 an.

Mitglieder:

Abg. z. NR Stefan Prähauser	SPÖ
Abg. z. NR Mag. ^a Christine Lapp	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Walter Murauer.....	ÖVP
Abg. z. NR Jochen Pack.....	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Markus Fauland	BZÖ
Nikolaus Kunrath	Grüne

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR Christian Faul.....	SPÖ
Christian Schiesser	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Dipl. Ing. Werner Kummerer.....	SPÖ
Abg. z. NR Ing. Norbert Kapeller.....	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Karl Freund	ÖVP
BR Dr. Georg Spiegelfeld-Schneeburg	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Dr. Reinhard Eugen Bösch	FPÖ
Günther Barnet	BZÖ
Dr. Peter Steyrer	Grüne



II. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (siehe Anhang 2).

II. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die bisherige Funktionsperiode, beginnend mit 1. 1. 2003, endete am 31. 12. 2008. Die neue sechsjährige Funktionsperiode begann am 1. 1. 2009.

Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 20. 12. 2002 wurden Abg.z.NR a. D. Paul Kiss (ÖVP), Abg. z. NR Anton Gaál (SPÖ) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die sechsjährige Funktionsperiode vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2008 einstimmig gewählt. Am 1. 1. 2007 übernahm Prof. Walter Seledec turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. 12. 2008.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.



II. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden (schriftlich oder mündlich)

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

II. 3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten. Die Jahresberichte 2008 und 2009 der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung zu versehen und dem Nationalrat vorzulegen.



III. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Ausbildungsbetrieb.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie von amtswegig durchzuführenden Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung in kürzest möglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

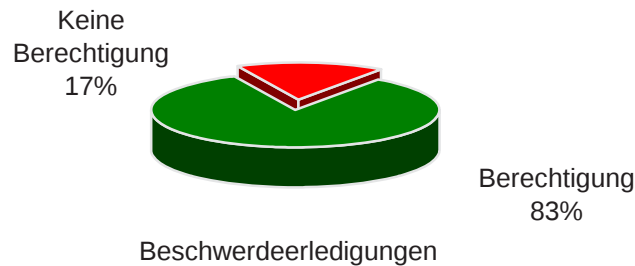
III. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2008 wurden 3605 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision heran getragen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision leitete im Berichtsjahr 501 Beschwerdeverfahren ein, davon waren 19 Verfahren amtswegige Überprüfungen. Sie erledigte im Berichtsjahr insgesamt 648 Beschwerden - inklusive unerledigter Beschwerden aus den Vorjahren



- beschlussmäßig. 26 gemäß § 4 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 amtswegig bearbeitete Fälle (davon 9 aus dem Vorjahr) konnten ebenfalls beschlussmäßig erledigt werden.



Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung.

Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in manchen Fällen eingebrachte Beschwerden zurück.

III. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern

Soldatenvertreter brachten 4 Beschwerden ein. 3 Beschwerden waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt, eine Beschwerde stand am Ende des Berichtsjahres in Behandlung.

III. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Im Berichtszeitraum erfolgten 31 Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Betreuung. 16 Beschwerden wurde Berechtigung und 9 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt. 6 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

III. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Beschwerdeführer brachten 28 Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz ein. 9 Beschwerden erhielten Berechtigung



bzw. teilweise Berechtigung, 7 Beschwerden keine Berechtigung. 12 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

III. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Von 5 Beschwerden von Soldatinnen war im Berichtsjahr eine Beschwerde berechtigt, 4 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres in Bearbeitung.

III. 6. Beschwerden über Missstände betr. die Unterkunft bzw. infrastrukturelle Mängel

2008 gab es 9 Beschwerden über Missstände betreffend die Unterkunft bzw. über infrastrukturelle Mängel. 4 Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, 3 Beschwerden waren nicht berechtigt. 2 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abschließend behandelt.

III. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

In 19 Fällen beschloss die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision, durch amtswegige Prüfungen Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Anlässe dafür waren u. a. anonyme Anbringen und Informationen aus den Medien. In 8 Verfahren bestätigten sich die geltend gemachten Missstände, bei 9 Verfahren konnten die Missstände nicht verifiziert werden. 2 amtswegige Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

IV. Beispiele für Beschwerdefälle

IV. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Kompaniekommandant im Auslandseinsatz bezeichnete die Angehörigen seiner Kompanie gegenüber dritten Personen als „Trottel und Idioten“. (GZ 10/015-PBK/08)

Im Rahmen des Assistenzeinsatzes/Schengen tätigte ein Unteroffizier als Reaktion auf Adjustierungsmängel Aussagen wie „Scheiß Miliz“, „Scheiß Zugtrupp“. Ein Soldat, der auf Grund von Übelkeit den Truppenarzt



aufsuchen sollte, wurde mit den Worten „Verschwind raus, bevorst ma was anspeibst!“ aus dem Zugsegechtsstand verwiesen. (GZ 10/117-PBK/08)

Der eingeteilte Zugkommandant bezeichnete Rekruten als „Gummi-hunde“, „Klosettbiene“, „zu blöd“ bzw. „zu dumm“ und stellte deren Lernfähigkeit durch das Herausstreichen der höheren Lernfähigkeit von Regenwürmern in Frage. (GZ 10/171-PBK/08)

Um Druck aufzubauen, verwendete ein Ausbilder Aussagen wie „Falls irgendwer einen Fehler macht, prügke ich ihn außi, die Sau, und spuck ihn an!“ (GZ 10/450-PBK/08)

IV. 2. Schikanen

Ein Rekrut hatte seine Feldflasche entgegen der vorliegenden Befehlslage nicht mit Wasser, sondern mit Tee gefüllt. Als Reaktion befahl der Gruppenkommandant zwecks Durchführung einer Sanitätsübungseinlage, eine fiktive Wunde am Hals des Rekruten mit dem vorhandenen Flascheninhalt auszuwaschen. Das Hemd des Rekruten wurde dabei durchnässt, und auch der Oberkörper des Soldaten war in der Folge völlig nass. Die Übung fand im Freien und bei Minusgraden statt. (GZ 10/007-PBK/08)

Um die „Merkfähigkeit“ von Rekruten zu erhöhen bzw. als „Gedächtnisstütze“ befahl ein Gruppenkommandant selbst bei Kleinigkeiten häufig, Liegestütze durchzuführen. (GZ 10/450-PBK/08)

Aus Ärger über einen Ausbildungsfehler trat ein Zugsführer gegen eine am Boden stehende, voll gefüllte Feldflasche, die schmerzhaft an das Schienbein eines Rekruten prallte. (GZ 10/450-PBK/08)

Um einen Rekruten im Rahmen der Basisausbildung auf seine Verpflichtung zur Abnahme eines um den Hals getragenen Lederbandes hinzuweisen, hielt ihm der Gruppenkommandant ein nicht geöffnetes Klappmesser an den Hals. (GZ 10/450-PBK/08)

IV. 3. Bauliche und hygienische Mängel

Stark abgenutzte und zum Teil desolate Sanitäreinrichtungen bzw. Nassräume führten in Verbindung mit zu geringer Anzahl von Duschen und zu wenig warmem Wasser dazu, dass die betroffenen Soldaten die notwendige Körperpflege nur mangelhaft durchführen konnten. (GZ 10/171-PBK/08)



Im Rahmen einer Überprüfung vor Ort wurde festgestellt, dass Bedienstete gemeinsam einen mit Tischen und Ablageflächen vollgestopften kleinen Kanzleiraum zur Verfügung haben bzw. die Arbeitsbereiche/-plätze in Kanzleiräumen nur in äußerst engen Durchgangsbereichen erreichen bzw. verlassen können. Als IKT-Lehrraum steht lediglich ein fensterloser Raum mit ca. 1,5 m² zur Verfügung. Für zirka 30 Soldaten ist nur 1 Duschkabine vorhanden, die sich in der Mitte eines Dusch- und Waschrums befindet, der mit Spinden für Kadersoldaten befüllt ist und gleichzeitig als Lagermöglichkeit für Putzmittel des Reinigungspersonals dient. (GZ 10/382-PBK/08)

Wegen Nichteinhaltung von versprochenen Sanierungszusagen an einem Objekt müssen Mitarbeiter weiterhin unter äußerst schwierigen Arbeitsbedingungen - große Kälte im Winter und große Hitze im Sommer, nicht isolierte Fenster, mangelhafte Elektroinstallationen, Wassereintritt bei Regen - ihrer Tätigkeit nachkommen. (GZ 10/401-PBK/08)

IV. 4. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Bei einem Rekruten wurde die erforderliche Kontrolle der Schilddrüsenhormone nicht durchgeführt und die Versorgung mit dem täglich notwendigen Medikament nicht sichergestellt. (GZ 10/004-PBK/08)

Ein Rekrut wurde vorübergehend und vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, ohne dass ausreichende Gründe dafür gegeben waren. (GZ 10/377-PBK/08)

Eine Heeresvertragsärztin kündigte gegenüber einem Gefreiten während der Behandlung seines eingewachsenen Zehennagels an, er werde bei längerer Heilungsdauer wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig entlassen. Aus diesem Grund verschwieg der Gefreite seine starken Schmerzen, was zur Folge hatte, dass er erst nach 5 Monaten operiert wurde. (GZ 10/590-PBK/07)

IV. 5. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen

Ein Unteroffizier teilte einen Rekruten ohne ausreichende Berücksichtigung einer vorliegenden militärärztlichen Einschränkung als Außenposten im Rahmen der Grenzraumüberwachung ein. (GZ 10/620-PBK/07)

Vier Rekruten erhielten vom Truppenarzt auf Grund von Schlafstörungen militärmedizinische Einschränkungen. Der Zugkommandant drohte den



Rekruten den Entzug der Heimschläferbewilligung an, wenn es nicht bald zu einer „Gesundung“ kommen sollte. (GZ 10/013-PBK/08)

IV. 6. Mangelnde Fürsorge

Im Zuge einer Übung wurden Soldaten bei winterlichen Außentemperaturen in unbeheizten Waggons der ÖBB transportiert. (GZ 10/640-PBK/07)

Obwohl ein Kompaniekommandant bereits am 28. November 2007 über die Befreiung eines Gefreiten von der Leistung zum Ausbildungsdienst Kenntnis hatte, informierte er ihn erst am 30. November 2007. Der Gefreite konnte deshalb die erforderlichen Veranlassungen bezüglich Privatkleidung, Abholung, Verabschiedung u. dgl. nicht wahrnehmen. (GZ 10/641-PBK/07)

Ein leitender Unteroffizier ging bei der Durchführung eines Eilmarsches nicht ausreichend auf die erlittene Kniegelenksverletzung eines Soldaten ein. Dies hatte zur Folge, dass am Knie des Soldaten stärkere Schmerzen und Komplikationen auftraten. (GZ 10/167-PBK/08)

Grundwehrdiener einer Betriebsversorgungsstelle mussten ohne ausreichende Ausbildung und Schutzausrüstung sowie ohne Abklärung einer allfälligen Wespenstichallergie Wespennester innerhalb einer militärischen Liegenschaft vernichten. (GZ 10/311-PBK/08)

Soldaten konnten an der Körperausbildung nur dann teilnehmen, wenn sie dazu freiwillig bereit waren und gleichzeitig ihre dienstliche Abkömmlichkeit durch den Fachvorgesetzten bestätigen ließen. Eine regelmäßige Sportausbildung war damit nicht mehr gewährleistet. (GZ 10/336-PBK/08)

Die für alle Soldaten eingerichtete territoriale Betreuungseinrichtung in einer militärischen Liegenschaft musste mehrmals kurzfristig geschlossen werden. Eine ausreichend vorgestaffelte Information über die Schließung erging an die Soldaten nicht. (GZ 10/415-PBK/08)

Weil ein Rekrut am Wahltag eine Disziplinarstrafe in Form eines Ausgangsverbots zu verbüßen hatte, nahm er an der Nationalratswahl 2008 nicht teil. (GZ 10/417-PBK/08)

Anstatt einem Rekruten eine Dienstfreistellung für die Heuernte im elterlichen Betrieb zu gewähren, ordnete der Kompaniekommandant im Assistenzeinsatz/Schengen die fälschliche Verwendung von Zogdls (Zeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme) als Alternative an. Der aus



dem Zogdl beabsichtigte Erholungswert ging damit für den Rekruten verloren. (GZ 10/186-PBK/08)

IV. 7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen

Kadersoldaten erhielten aus systembedingten Gründen im Zuge der Neu-aufstellung eines Truppenkörpers Mehrdienstleistungen aus dem III. und IV. Quartal 2007 erst im Juli 2008 ausbezahlt. (GZ 10/301-PBK/08)

IV. 8. Organisatorische Mängel

Obwohl ein Einberufungsbefehl in eine Garnison in der Steiermark vorlag, musste ein Präsenzdienstpflichtiger kurzfristig und überraschend seinen ordentlichen Präsenzdienst in einer Garnison in Kärnten ableisten. Nach dem Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde er in eine steirische Garnison versetzt. (GZ 10/568-PBK/07)

Im Rahmen der Umstellung auf die neue Personalbesoldung „Personal-Management-SAP“ kam es zu Fehlern im Zusammenhang mit der Berechnung von Sozialversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträgen der seit Jänner 2006 ausbezahlten Einsatzzulage und damit zu einem Übergenuss. Der Übergenuss wurde ab Anfang November 2007 einbehalten; eine Verständigung der betroffenen Soldaten über diese Maßnahme erfolgte erst Mitte Oktober 2007. (GZ 10/600-PBK/07)

Entgegen Informationen in Werbebroschüren des Bundesheeres nahmen mehrere Soldaten während des dreijährigen Verpflichtungszeitraumes als KIOP/KPE-Soldaten (Kräfte für internationale Operationen/Kaderpräsenzeinheiten) an keinem Auslandseinsatz teil. (GZ 10/622-PBK/07)

Die neue Form der Entgeltnachweise im Personal-Management-SAP führte und führt weiterhin zu einer deutlich erschwerten Nachvollziehbarkeit der Bezugsauszahlung, wodurch den Vorgaben nach einer grundsätzlich serviceorientierten Verwaltung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. (GZ 10/629-PBK/07)

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung war eine Rückzahlungsverpflichtung bei positiver Absolvierung des Einjährig-Freiwilligen-Kurses 1 nicht vorgesehen. Eine kurzfristige Änderung der Vorgaben führte zu einer unverständlichen Rückzahlungsforderung für die Betroffenen. (GZ 10/025-PBK/08)



Der Auslandseinsatz eines Korporals verzögerte sich unverhältnismäßig lange, weil es verwaltungsinterne Hinderungsgründe für einen Auslandseinsatzpräsenzdienst gab. (GZ 10/101-PBK/08)

Auf Grund seiner Körpergröße konnte ein Rekrut innerhalb der ersten Tage des Grundwehrdienstes nicht mit passender Bekleidung sowie passenden Feldschuhen ausgestattet werden. (GZ 10/102-PBK/08)

Zweieinhalb Jahre nach einem Unfall mit einem Heereskraftfahrzeug erfolgte die Aufforderung an einen ehemaligen Rekruten, einen Schadensanteil in der Höhe von 936,60 € (10% des angeblichen Gesamtschadens) zu bezahlen. Die Forderung stand in einer unverhältnismäßigen Relation zum geringen Sold eines Grundwehrdieners. Auch die Festsetzung der tatsächlichen Sachschadenshöhe war nicht nachvollziehbar. (GZ 10/112-PBK/08)

Nach dem Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und daraus resultierender neuerlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage konnte einem GWD-Kraftfahrer der vorgeschriebene Schadensanteil an einem Heereskraftfahrzeug in der Höhe von 116,10 € erlassen und das Verfahren nach dem Organhaftpflichtgesetz eingestellt werden. (GZ 10/168-PBK/08)

Rekruten des Einrückungstermines Juni wurden erst am Abrüstertag von der seit mehreren Monaten bekannten Verpflichtung zur Abgabe der übernommenen Pulsmesser in Kenntnis gesetzt. Im Vertrauen auf die bisher geübte Vorgangsweise, wonach die Pulsmesser in das Eigentum der Rekruten übergehen, mussten sie einen Betrag von 15 € erlegen, weil sie die Geräte nicht mehr im Besitz hatten. (GZ 10/633-PBK/07)

IV. 9. Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Bei der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen einen Offizier unterblieb die erforderliche Übermittlung einer Abschrift der Disziplinaranzeige an den Betroffenen durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten. (GZ 10/103-PBK/08)

IV. 10. Nichtbeachtung von Vorschriften

Unabhängig von der dienstlichen Tätigkeit, erfolgte an alle Angehörigen einer Organisationseinheit die starre Anordnung, im Dienst ausschließlich den Kampfanzug 03 zu tragen. Auch Soldaten im Kanzlei- und Innendienst



waren von der Trageverpflichtung nicht ausgenommen. (GZ 10/589-PBK/07)

Ein beschwerdebezogener Unteroffizier befragte jene Soldaten, die bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vorstellig geworden waren, nach Bekanntwerden der Beschwerdeeinbringung insistierend über den Inhalt ihrer Beschwerde. (GZ 10/133-PBK/08)

Im Zuge eines Stellungsverfahrens unterließ es der überweisende Arzt, die Begleichung der angeordneten Untersuchungskosten im Allgemeinen Krankenhaus in die Wege zu leiten. Die Rechnung wurde fälschlicherweise dem Stellungspflichtigen übermittelt. (GZ 10/115-PBK/08)

Ein Mitarbeiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung leitete den Versetzungsantrag eines Rekruten nicht ordnungsgemäß weiter. Erst nach dem Einbringen einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnte der Antrag einer Erledigung zugeführt werden. (GZ 10/158-PBK/08)

Soldaten eines Einrückungstermins hatten während der gesamten Zeit der Basisausbildung bereits um 05:30 Uhr Tagwache, obwohl der Dienstbeginn erst mit 07:30 Uhr festgesetzt war. (GZ 10/171-PBK/08)

Im Zusammenhang mit der Meldung über den Verlust einer Nässeschutzhose unterblieb die Durchführung des erforderlichen Feststellungsverfahrens zur Ermittlung des relevanten Sachverhaltes (Schadenshöhe, Verschuldensfrage). Der betroffene Grundwehrdiener wurde ohne nähere Erklärung über das Verfahren aufgefordert, eine Unterschrift zur Anerkennung des Schadens und zur Schadensbegleichung zu leisten. (GZ 10/175-PBK/08)

Eingeteilte Sanitäter mussten wöchentlich über 100 Stunden und ohne einen freien Tag in einem Krankenrevier Dienst versehen. Gründe dafür waren eine zu geringe Kontingentierung von Grundwehrdienern und eine mangelhafte innerbetriebliche Organisation im Krankenrevier. (GZ 10/298-PBK/08)

Betreuungshelfer in einem Soldatenheim wurden durch die zuständigen Soldatenheimleiter ohne vorhergehende Abklärung der Verschuldensfrage oft aufgefordert, fehlende Geldbeträge in der Kassa aus privaten Mitteln zu begleichen. (GZ 10/303-PBK/08)



Nur unzureichend erfolgte die Anwendung einer erlassmäßigen Regelung zum Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz, weil Raucher - entgegen den Vorschriften - am Gang des Kompaniegebäudes rauchen durften. (GZ 10/321-PBK/08)

GWD-Schreiber erhielten über Disziplinarverfahren gegen Kadersoldaten Kenntnis, weil die erlassmäßigen Regelungen zum Schutz persönlicher, sensibler Daten nicht eingehalten wurden. (GZ 10/321-PBK/08)

Im Bereich eines Militärkommandos unterblieben die vorgeschriebene Schulung der gewählten Soldatenvertreter sowie - in Verbindung mit der Fremdausbildung in einem anderen Bundesland - die Angelobung der betroffenen Soldaten. (GZ 10/336-PBK/08)

V. Beispiele für amtswegige Prüfverfahren

V. 1. Medienberichterstattung über Vorfälle zwischen Grundwehrdienern in einer Kaserne (GZ 10/392-PBK/08)

Ausgangssituation:

Am 21. 4. 2008 war ein Rekrut außerhalb der Kaserne in einen Raufhandel verwickelt. Vom 22. bis 25. 4. 2008 befand er sich wegen einer Nasenbeinfraktur im Krankenhaus in stationärer Behandlung.

Dieser Rekrut war in der dienstfreien Zeit oft alkoholisiert. Nach der Ankündigung „Heut' sauf' ich mich wieder behindert!“ konsumierte er in kurzer Zeit große Mengen Alkohol. Während der Nachtruhe betrat er alkoholisiert das Unterkunftszimmer in der Kompanie, schaltete das Licht ein und brüllte „Wichser“, „Arschloch“ oder „Tagwache“ in die Zimmer. Zum Teil bereits schlafende Rekruten wurden so wieder geweckt. Weiters warf er ohne ersichtlichen Grund Bekleidungsstücke von anderen Rekruten aus dem Fenster, stellte Spinde auf den Kopf oder zerstörte den Bettenbau von Kameraden. In diesem Zustand urinierte er auch in der Unterkunft gegen seinen Spind. Dann stieß er wieder ansatzlos mit seinem Kopf dermaßen heftig gegen den nächstbesten Spind, dass am Spind eine sichtbare Delle zurückblieb. Als Reaktion auf den gescheiterten Versuch, eine Dose zu öffnen, rammte er sein Messer gegen einen Spind. Ohne erkenn-



baren Grund ohrfeigte er am 9. 9. 2008 einen anderen Rekruten, der ihm kurz zuvor nach einem Sturz im alkoholisierten Zustand aufgeholfen hatte. Am 11. 7. und 11. 8. 2008 ahndete der Disziplinarvorgesetzte das überbordende Fehlverhalten des Rekruten disziplinär.

Der Rekrut verweigerte ständig die Erledigung aufgetragener Reinigungsaufgaben im Unterkunftsbereich. Aus diesem Grund gab es regelmäßig Spannungen mit anderen Rekruten, weil seine Kameraden dessen Reinigungsaufgaben „freiwillig“ zusätzlich übernahmen, um nicht Anlässe für Beanstandungen durch Vorgesetzte zu liefern.

Am 8. und 9. 9. 2008 rückte der Rekrut alkoholisiert ein, begab sich - nur mit Unterhose bekleidet - ins Krankenrevier, randalierte lautstark, torkelte zum Wachlokal und urinierte zur Mauer. Über Veranlassung des Kompaniekommandanten wurde für den 11. 9. 2008 ein dringender Termin beim Truppenarzt für eine umfassende Untersuchung des Rekruten unter Einbindung eines Heerespsychologen vereinbart.

Vorfall am 11. 9. 2008, ca. 02:00 bis 03:40 Uhr:

Neun Grundwehrdiener beschlossen in der Nacht vom 10. auf 11. 9. 2008 nach einem Gasthausbesuch und dem Konsum von erheblichen Mengen Alkohol spontan, dem Rekruten wegen seines unkameradschaftlichen Verhaltens einen „Denkzettel“ zu verpassen. Die Benachteiligungen und Demütigungen der vorangegangenen Monate sollten gerächt werden.

Der Rekrut nächtigte im Unterkunftsgebäude der Kompanie und wurde von den neun Grundwehrdienern um ca. 02:00 Uhr wachgerüttelt. Das Licht war abgedreht, als Lichtquelle fungierten die Handys der Rekruten.

Zwei Grundwehrdiener hielten den im Bett liegenden Rekruten fest, drei weitere banden ihn mittels zweier Zerrgurte am Oberkörper und an den Füßen ans Bett. Danach stellten sie das Bett mit dem festgebundenen Rekruten vertikal auf und warfen ihm ein Leintuch über den Kopf, um ihm die Sicht zu nehmen. Ein Rekrut trat mit dem rechten Bein gegen den Bauch des Rekruten. Ein weiterer Rekrut versuchte, ihm mit einem Becher und anschließend mit einem Schlauch eine Flüssigkeit - vermutlich Wodka - einzuflößen, wobei ihm - bei einem Befreiungsversuch - Mund und Nase zugehalten wurden. Anschließend steckte ein Rekrut den Finger in den Mund des Gefesselten, der ihn dabei biss. Ein Grundwehrdiener hielt das



Bett von hinten fest, während dessen malte ein anderer mit einem Whiteboard-Stift ein Gesicht auf den Bauch des Rekruten. Einige Rekruten steckten Heuschrecken in die Unterhose des Rekruten und schmierten sein Geschlechtsteil mit einer Substanz ein, die einen Juckreiz auslöste. Schließlich wurde der Rekrut bemalt bzw. besprayt und aufgefordert, sich für seine vorangegangenen unkameradschaftlichen Verhaltensweisen zu entschuldigen. Dies lehnte er ab.

Gemeinsam banden nun Rekruten den am Bett festgezurrten Rekruten vom Bett los und zogen ihm das Leintuch vom Gesicht. Dabei erfasste der Rekrut den linken Arm eines Rekruten und biss ihm in den Unterarm. Vier weitere Grundwehrdiener trugen den Rekruten über die Stiege hinunter vor das Kompaniegebäude, wobei einer ihm zweimal von hinten in die Nierengegend trat. Mittels Kabelbindern wurde der Rekrut in sitzender Position an einen Laternenmast vor der Unterkunft gefesselt. Erneut fragten die Grundwehrdiener den Rekruten, ob er sich entschuldigen wolle, worauf dieser entgegnete: „Ihr könnt mir nichts anhaben!“ Nachdem sich die Grundwehrdiener vom Ort des Geschehens entfernt hatten, wurde der Rekrut einige Zeit später, um ca. 03:40 Uhr, von einem befreundeten Rekruten befreit.

Abläufe nach dem Vorfall:

Der Rekrut suchte am Morgen des 11. 9. 2008 den Truppenarzt wegen des am 9. 9. 2008 vereinbarten dringenden Termins zur psychologischen Testung auf, nicht aber wegen seiner Nasenverletzung. Der Truppenarzt stellte eine Nasenbeinfraktur fest und überwies ihn ins Krankenhaus zur Abklärung. Dort war der Rekrut bis 12. 9. 2008 stationär in Behandlung.

Im Anschluss an ein dienstfreies Wochenende befand sich der Rekrut vom 15. 9. 2008 bis 16. 9. 2008 zur Operation seiner Nasenbeinfraktur im Krankenhaus. Danach folgte bis 23. 9. 2008 ein stationärer Aufenthalt zur Nachbehandlung im Militärspital.

Rechtliche Würdigung:

Der Umgangston und die Verhaltensweisen des Rekruten gegenüber anderen Grundwehrdienern standen im krassen Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 6 ADV (Kameradschaft) und den Vorgaben des Erlasses/BMLV vom 22.11.1999, VBl. Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für



Soldaten), wonach im Sinne eines guten Betriebsklimas alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Achtung der Würde des Menschen sowie auf Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.

Die Vorgangsweise der neun Grundwehrdiener gegenüber dem Rekruten am 11. 9. 2008 im Zeitraum von ca. 02:00 bis 03:40 Uhr verstieß eklatant gegen die vorgenannten Bestimmungen.

Zusammenfassung:

Unter Bezugnahme auf die im Gegenstand erfolgte umfangreiche bundesweite Medienberichterstattung ist dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht durch den Vorfall Schaden zugefügt worden.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision legt Wert darauf, dass

- alle Maßnahmen gesetzt werden, die sicherstellen, dass Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres derartigen schikanösen und demütigenden Situationen nicht unterworfen werden;
- im wichtigen Bereich des kameradschaftlichen Verhaltens auch außerhalb der Dienstzeit sowohl Grundwehrdiener als auch Vorgesetzte entsprechend informiert bzw. ausgebildet werden, um für mögliche Problemsituationen entsprechend sensibilisiert zu sein;
- durch transparente Regelungen bezüglich medizinischer, psychologischer und seelsorglicher Betreuungsmöglichkeiten adäquate Hilfestellungen offensiv angeboten werden;
- auch für den Bereich der dienstfreien Zeit von Grundwehrdienern ein Mindestmaß an qualifizierter Dienstaufsicht im Kasernenbereich (Unterkunft, Betreuungseinrichtungen) – unter Respektierung der Privatsphäre von Grundwehrdienern - vorhanden sein muss;
- ihr über alle getroffenen Veranlassungen/Maßnahmen detailliert berichtet wird.

Zusatzanmerkung:

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellt mit Befremden fest, dass auf der „Helpline-Service“-Karte für jeden Grundwehrdiener gemäß den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 22. 2. 2008 (Heerespsychologischer Dienst; „Helpline-Service“ für Soldaten und Zivil-



bedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, GZ: S93140/88-FGG1/2007) die ständige Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht angeführt ist und fordert die ehest mögliche Behebung dieses Mangels im Interesse und zum Wohl der Soldatinnen und Soldaten.

V. 2. Beschimpfungen sowie schikanöse Nachausbildung (GZ 10/330-PBK/08)

Ausgangssituation:

Den Erhebungen zufolge war ein beschwerdebezogener Unteroffizier als Ersatz für den Zugskommandanten während der Basisausbildung des Einrückungstermins VII/2008 eingeteilt.

Beschimpfungen bzw. unzulässige Bezeichnungen:

Beim erstmalig auszubildenden Thema „Leben im Felde“ ärgerte sich der Misstandsbezogene über Unpünktlichkeiten von Rekruten bei der Standeskontrolle derart, dass er die bereits angetretenen Soldaten in Liegestützausgangsstellung solange verharren ließ, bis auch der letzte Rekrut anwesend war. Unter Hinweis auf ihre Unpünktlichkeit bezeichnete er die Soldaten als „deppert“ und beschimpfte sie wie folgt: „Hams Euch ins Hirn g'schissen?“

Am Nachmittag desselben Tages war ein Belastungsmarsch mit dem Ziel angeordnet, für die zukünftige Zugsgliederung eine personelle Einteilung zu treffen. In diesem Zusammenhang bezeichnete der Unteroffizier Sport-, Marsch- und Laufbefreite generell als „schwul“, „warm“ und „luschenhaft“. Beim Abtransport der marschbefreiten Soldaten mit dem Heereskraftfahrzeug wurde ihnen das Wort „Schwuchteln“ nachgerufen.

Beim ca. 20-minütigen Belastungsmarsch in die Kaserne mussten die jeweils beiden letzten Soldaten auf das Kommando „Hopp“ nach vorne laufen und sich an der Spitze einreihen. Vorlaufende Soldaten, die von schneller vorlaufenden Kameraden überholt wurden, hatten zehn Liegestütze durchzuführen und sich danach an der Spitze einzureihen. Nach einem Sammelhalt und der Durchführung von Kniebeugen mit waagrecht vor die Brust gehaltenem Sturmgewehr sowie aufgesetzter Schutzmaske erfolgte ein Lauf zum nahen Kasernentor. Dabei wurde den besten zwanzig Soldaten eine Belohnung in Form einer Befreiung von einem schriftli-



chen Test über allgemeine Gefechtsdienstthemen am Freitag der Ausbildungswoche in Aussicht gestellt. In Erinnerung ist den Rekruten die Aussage des beschwerdebezogenen stellvertretenden Zugskommandanten, wonach „Schmerzen Gefühle sind und man Gefühle unterdrücken kann“. Am Folgetag war die Ungeschicklichkeit beim Hantieren mit den Sturmgewehrmagazinen beim Scharfschießen für den Unteroffizier willkommener Anlass, die Rekruten als „deppert“ und „hirnlos“ zu bezeichnen. Während der Körperausbildung am Samstag machte der misstandsbezogene Unteroffizier klar, dass „Soldaten, die immer zum Arzt rennen“, zum Reinigen der Kompanie, d.h. zum „Dreck wegwischen“, und somit zum Nutzen der restlichen Rekruten eingesetzt werden.

Schikanöse Nachausbildung:

Am Freitag fand ein schriftlicher, ca. einstündiger Test über Gefechtsdienstthemen statt, von dem die zwanzig laufschnellsten Rekruten des mittwöchigen Gefechtsdiensts befreit waren. Wegen schlechter Ergebnisse bzw. wegen Nichtteilnahme am Gefechtsdienst wurden ab 18:30 Uhr ca. fünfundzwanzig Mann weiter geschult. Im Kampfanzug 02 (Kampfweste, Rüstung, Waffe) wurde im Lehrsaal das Thema „Beobachten und Melden“ geübt, gleichzeitig hatten die zu beübenden Soldaten innerhalb des Kompaniegebäudes Meldeaufträge durchzuführen.

Zwischen 20:00 und 22:00 Uhr reduzierte sich die Anzahl der Rekruten auf ca. zwölf Mann. Unter Verantwortung von zwei Wachtmeistern erfolgte zum Thema Gefechtsformen eine ergänzende praktische Nachschulung. Verärgert über angebliches Desinteresse bzw. Disziplinlosigkeiten, befahl der misstandsbezogene Unteroffizier im Zuge der Gefechtsformenausbildung das Erreichen des Obergeschosses vom Keller aus, beispielsweise durch „Robben“. Eine bereits bestehende Knieverletzung eines Rekruten wurde dabei erneut akut, sie musste am Folgetag im Krankenrevier behandelt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorgangsweise des Misstandsbezogenen entsprach weder der Bestimmung des § 4 Abs. 1 ADV (Pflichten des Vorgesetzten, Verhalten gegenüber Untergebenen) noch den Vorgaben des Erlasses/BMLV vom 22.



November 1999, VBl. Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), wonach im Sinne eines guten Betriebsklimas alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Achtung der Würde des Menschen sowie auf Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.

Darüber hinaus stand sowohl die beschwerdegegenständliche Einteilung zur Nachausbildung im Gegensatz zu den Grundsätzen der Ausbildungsmethodik und den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung als auch die Durchführung von speziellen Gefechtsdienstthemen im Rahmen der Geländeausbildung (Gefechtsformen und Bewegungsarten) in der Unterkunft zu sanitätsdienstlichen Vorgaben für hievon militärärztlich befreite Soldaten.

V. 3. Schikanöse Ausbildungsmethoden als Reaktion auf Drogenmissbrauch (GZ 10/302-PBK/08)

Ausgangssituation:

Um ca. 21:30 Uhr wurden drei Rekruten von einem Ausbilder im Bereich des Kompaniegebäudes während eines Bereitschaftsdienstes aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft 2008 beim Rauchen eines „Joints“ beobachtet und betreten. Einen zufällig vorbeigehenden Gefreiten verdächtigte der Ausbilder ebenfalls des Drogenmissbrauchs.

Reaktionen auf den Drogenmissbrauch:

➤ Liegestütze

Die vier Soldaten mussten in Liegestützausgangsstellung beim Charpentisch im Kompaniegebäude warten, während der Kompaniekommandant die Exekutive verständigte.

➤ Mittragen von je zwei gefüllten 20 l-Wasserkannern

Anschließend hatten die vier Soldaten je zwei mit Wasser gefüllte 20 l-Kanister aufzunehmen. Um allfälliges Rauschgift sicher zu stellen, führte der Kompaniekommandant in der Folge Spindvisiten durch. Während der Dauer der Spindvisiten mussten die Soldaten die schweren Kanister tragen. Als die vier Soldaten die Wasserkannister nicht mehr halten konnten, wurde befohlen, dass „Freiwillige“ die Wasserkannister über-



nehmen. Der Zugskommandant brachte zu diesem Zeitpunkt den Gefreiten, der wiederholt seine Unschuld bezüglich Drogenmissbrauchs beteuert hatte, ins Kompaniegebäude. Die verbleibenden drei Rekruten mussten sich auf den Asphaltboden des Antreteeplatzes vor dem Kompaniegebäude setzen und abwechselnd laut ihre Familiennamen rufen.

➤ Sitzen in einer Wasserlacke

Als auch die vier „Freiwilligen“ die gefüllten Wasserkanister nicht mehr halten konnten, entleerten sie auf Befehl des Kompaniekommandanten die Kanister in Richtung der drei am Boden sitzenden Soldaten, wodurch diese in einer Wasserlacke zu sitzen kamen.

➤ Verschiedene Trageweisen der Wasserkanister, z.B. mit ausgestreckten Armen

Danach hatten die drei Soldaten aufzustehen, die leeren Wasserkanister aufzunehmen und in verschiedenen Trageweisen zu halten.

➤ Aufklappen eines Messers

Als ein Rekrut die Kanister nicht mehr hochhalten konnte, nahm ein Stabswachtmeister ein Messer aus seiner Hosentasche und klappte es auf. Eine Gefährdung der drei Soldaten lag laut Aussage des Unteroffiziers nicht vor, da er mindestens fünf Meter von ihnen entfernt stand.

➤ Mittragen von Wasserkanistern zum Drogenschnelltest

Nun befahl man alle vier Soldaten ins Krankenrevier zum Drogenschnelltest, wobei die drei Rekruten wieder die aufgefüllten Wasserkanister mitzutragen hatten. Der Drogenschnelltest fiel bei den drei Rekruten positiv aus, beim Gefreiten negativ. Alle Soldaten der Kompanie - mit Ausnahme der drei Rekruten - hatten am Folgetag um 01:00 Uhr Dienstschluss und anschließend Nachtruhe.

➤ „Körperliche Ertüchtigung“ bis ca. 05:30 Uhr

Der Kompaniekommandant befahl nun, die drei Rekruten weiterhin „körperlich zu ertüchtigen“. Die Art, Intensität und Dauer überließ er



Kadersoldaten. Für die Umsetzung war der Zugskommandant verantwortlich.

➤ Zeltaufbau und –abbau unter dem Codewort „Ferrari“

Die drei Rekruten hatten ein Zelt- und Nachtlager außerhalb der Unterkunft aufzubauen. Nach Bekanntgabe des Codeworts „Ferrari“ bauten sie das Zelt ab- und im Kasernenbereich wieder neu auf. Der Befehl erfolgte zweimal.

➤ Vollzähligkeitsappell

Im Anschluss daran mussten die drei Rekruten einen Vollzähligkeitsappell durchführen.

➤ Liegestütze, „Ringrunde“ im Kampfanzug 03 und mit zwei gefüllten Wasserkanistern

Für jeden fehlenden Ausrüstungsgegenstand beim Vollzähligkeitsappell waren Liegestütze angesagt. Bei zehn fehlenden Gegenständen hatten die drei Rekruten eine sogenannte „Ringrunde“ (ca. 1 km) im Kampfanzug 03 (ca. 30 kg) und mit je zwei mit Wasser gefüllten Kanistern zu marschieren.

➤ Nachtruhezeit von einer halben Stunde

Den drei Rekruten stand bloß eine Ruhezeit von ca. 05:30 bis 06:00 Uhr zur Verfügung.

➤ Befohlener Rapport

Zu Mittag führte der Kompaniekommandant einen befohlenen Rapport wegen des Drogenmissbrauchs gegen die drei Rekruten durch. Dabei mussten sie mit ihrem Sturmgewehr 77 in Vorhalte stehen.

➤ Stationäre Aufnahme eines Rekruten im Heeresspital

Ein Rekrut wurde am Nachmittag nach Intervention seiner Eltern wegen physischer und psychischer Probleme – er äußerte Selbstmordgedanken – aufgrund einer „akuten Belastungsreaktion“ in das Heeresspital verbracht, wo die Diagnose bestätigt und der Rekrut stationär zur Behandlung aufgenommen wurde. Bei der zwei Tage später durchgeführten Drogentestung waren alle Suchtgiftparameter des Rekruten – im Gegensatz zum positiven Drogenschnelltest - negativ.

Rechtliche Würdigung:

Die aufgrund des Drogenmissbrauchs von Rekruten vom Kompaniekommandanten und weiteren Kadersoldaten befohlenen schikanösen Ausbildungsmethoden stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 3 ADV (Allgemeine Pflichten des Soldaten), 4 Abs. 1 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen) und 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) sowie den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 22. November 1999, VBl. I Nr. 48/2000 (Verhaltensregeln für Soldaten).

V. 4. Tödlicher Verkehrsunfall mit einem Schützenpanzer (GZ 10/169-PBK/08)Ausgangssituation:

Am 24. 4. 2008 überschlug sich ein Schützenpanzer auf einer Panzerstraße eines Truppenübungsplatzes. Dabei erlitt der Panzerkommandant tödliche, der Panzerfahrer schwerste Verletzungen.

Der Kommandant eines Datenfunktrupps teilte für die Fahrt des Schützenpanzers zu einem Verladepunkt kurzfristig seinen nicht als Heereskraftfahrer und Panzerkommandanten ausgebildeten Funker/Bordschützen zum Panzerkommandanten ein, er selbst folgte dem Schützenpanzer mit seinem Privatfahrzeug. Laut technischem Abschlussbericht der Untersuchungskommission/Waffensysteme&Munition war ein technisches Gebrechen am Schützenpanzer nicht feststellbar.

Der eingeteilte Panzerkommandant besaß nur die Qualifikation zum Bedienen der Fernmeldegeräteausstattung eines Schützenpanzers, der unerfahrene Panzerfahrer selbst wies bis zum Tag des Unfalls nur eine geringe Fahrpraxis auf (insgesamt 130 km).

Rechtliche Würdigung:

Dass nicht jeder Soldat als Panzerkommandant eingeteilt werden kann, ergibt sich u. a. aus den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 6. 11. 2003, VBl. I Nr. 108/2003 (Logistische Führung; Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb mit gepanzerten und nicht gepanzerten Heeresfahrzeugen), wonach ein Panzerkommandant auf die Einhaltung gegebener Vorschriften zu achten hat.

Ein Panzerkommandant mit Lenkberechtigung für den Panzer ist in der Lage, infolge Sachkenntnis bzw. Ausbildung kritische Fahrsituationen früh-



zeitig zu erkennen, um einem unerfahrenen Fahrer Anweisungen zum Fahrverhalten zu erteilen.

Anregungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

- Durchführung von ausreichender Praxisausbildung für Panzerfahrer zum richtigen Verhalten in Gefahrensituationen
- Festlegung von Mindestausbildungserfordernissen für Panzerkommandanten
- Einteilung eines erfahrenen Panzerkommandanten mit entsprechender Lenkberechtigung bei Heranziehung eines unerfahrenen Panzerfahrers

V. 5. Verkehrsunfall auf Grund rücksichtslosen Fahrverhaltens

(GZ 10/390-PBK/08)

Ausgangssituation:

Ursache eines Verkehrsunfalls eines Heereskraftfahrzeugs mit Personenschaden waren überhöhte Geschwindigkeit und rücksichtsloses Fahrverhalten des Lenkers. Erschwerend kam hinzu, dass auf der Ladefläche des Puch G mit zwei Rekruten eines Markiertrupps Kalk in einem offenen Behältnis mitgeführt wurde. Beim Unfall erlitten die Rekruten diverse Prellungen, zusätzlich aber vor allem Verätzungen an den Augen durch den Kalk.

Der Fahrzeugkommandant und der Heereskraftfahrer gaben bei der Vernehmung entgegen den Tatsachen an, ein Reh hätte den Unfall ausgelöst. Beide Missstandsbezogenen widerriefen ihre Aussagen am nächsten Tag.

Rechtliche Würdigung

Die Vorgangsweise der Missstandsbezogenen betreffend die Angaben zum Unfallhergang verstieß eklatant gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 ADV (Kameradschaft) und des Erlasses/BMLV vom 22.11.1999, VBl. I. Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten). Der gemeinsame Transport von Personen und ungelöschtem Kalk stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 6.11.2003, VBl. I. Nr. 108/2003 (Logistische Führung; Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb mit gepanzerten und nicht gepanzerten Heeresfahrzeugen – Neufassung 2004), wonach Personen auf der Ladefläche nicht mitfahren dürfen, wenn das



Ladegut wegen seiner Beschaffenheit nicht verzurrt werden kann (z.B. Schüttgut) und keine Trennwand vorhanden ist.

Eventuelle disziplinar- und strafrechtliche Aspekte unterliegen der Beurteilung durch die zuständigen Organe.

V. 6. Fehlende geschlechtsspezifische Benutzungsregelungen für Nasszellenbereiche in einem Unterkunftsgebäude (GZ 10/183-PBK/08)

Ausgangssituation:

Den Erhebungen zufolge fanden zum Überprüfungszeitpunkt in einer Kaserne gleichzeitig ein Unteroffizierslehrgang mit 26 Soldaten und 4 Soldatinnen sowie ein Einjährig-Freiwilligen-Kurs mit 30 Teilnehmern statt. Sämtliche Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sowie Teile des Kaders waren in einer Mannschaftsunterkunft einquartiert.

Die insgesamt drei Sanitär- bzw. Nassraumbereiche mit jeweils WC, Pissoir, Dusch- und Waschraum waren für eine nach Geschlechtern getrennte Benutzung baulich nicht adaptiert. Eine geschlechtsspezifische Benutzungsregelung gab es nicht. Mehrfach kam es zu von Soldatinnen und Soldaten als unangenehm empfundenen Begegnungen im Nasszellenbereich. Der geäußerte Wunsch an den Kurskommandanten nach einer klaren Benutzungsregelung verhallte ungehört, im Gegenteil: Den Soldatinnen wurde „angeboten“, entweder die Situation zu akzeptieren oder in eine nahe liegende Kaserne „ausgelagert“ zu werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Voraussetzungen für die Nutzung der Nassraumbereiche getrennt nach Geschlecht sind in der Kaserne unzureichend und stehen mit den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 19. Jänner 2000 (VBl. I Nr. 33/2000; Raumbedarfsrichtlinie - Übersicht) nicht im Einklang. Darüber hinaus stand die Vorgangsweise des Missstandsbezogenen im eklatanten Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 5 und 19 Abs. 6 ADV (Fürsorgeverpflichtung des Vorgesetzten; einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen; Unterbringung der Soldaten). In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass noch im Zuge der Überprüfung vor Ort die erforderlichen Veranlassungen getroffen wurden.



V. 7. **Unzeitgemäße Unterkünfte für Soldatinnen und Soldaten** **(GZ 10/173-PBK/08)**

Ausgangssituation:

Bei einer Überprüfung durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in einer Kaserne stellten sich Objekte mit Mannschaftsunterkünften als unzeitgemäß und dringendst sanierungsbedürftig dar:

- Ein Objekt ist nicht saniert. Im Erdgeschoss befinden sich Kanzleiräume und 6-Mann-Zimmerunterkünfte. Die Raumsituation ist sehr beengt, die Einrichtung sauber, aber äußerst abgewohnt. Über eine enge, steile Stiege ist das Kellergeschoss erreichbar, das für Lagerzwecke/Waffenmagazin genutzt wird. Das Tragen von schweren Kisten ist nur über die schmale Stiege möglich. Im 1. Stock sind in zwei Schlafsälen insgesamt 100 Soldaten untergebracht. Diesen 100 Soldaten steht nachstehende Nassgruppe zur Verfügung: 1 Duschaum mit 8 Brauseköpfen, 7 Pissormuscheln, 7 WC-Kabinen, 10 Waschbecken. Aufenthaltsraum oder Trockenraum fehlen.
- In einem Objekt sind im 1. Stock zwei Schlafsäle für je 50 Soldaten vorhanden. Die Schlafsäle sind mittels Holzwänden unterteilt. In der Saalmitte befinden sich zwei Tische mit zehn Sitzhockern. Zehn Schlafkojen weisen keinen Sichtschutz zur Saalmitte auf. Den 100 Soldaten stehen ein Duschaum mit 8 Brauseköpfen, 7 Pissormuscheln, 6 WC-Kabinen und 10 Waschbecken zur Verfügung. Neben diesem Objekt befinden sich vier weitere vergleichbare Objekte, die nicht saniert sind und sich im selben desolaten Zustand befinden.
- In einem weiteren Objekt sind in drei Schlafsälen für je 50 Soldaten insgesamt 150 Soldaten untergebracht. Die Toiletten im Erdgeschoss sind derzeit defekt, sodass sich die 150 Soldaten im 1. Stock einen Duschaum mit 8 Brauseköpfen, 6 Pissormuscheln, 6 WC-Kabinen und 10 Waschbecken teilen müssen.
- Krankenrevier
Die Bettenstation ist geschlossen. Stationäre Patienten werden in einer nicht weit entfernten Sanitätsanstalt untergebracht. Die Teeküche im 1. Stock ist ebenfalls geschlossen. Bei der morgendlichen Arztvisite staut es



sich mangels Warteräumen auf den engen Gangbereichen. Ähnlich verhält es sich bei Abrüsteruntersuchungen.

Rechtliche Würdigung:

Die Mannschaftsunterkünfte für Grundwehrdiener in den vorgenannten Objekten der Kaserne entsprechen weder hinsichtlich der Zahl der Belegung noch in Bezug auf die Funktionalität den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV (Unterbringung der Soldaten). Der Ausstattungsgrad widerspricht eklatant den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 19. Jänner 2000, VBl. I Nr. 33/2000 (Raumbedarfsrichtlinie - Übersicht).

Erforderliche Maßnahmen:

Die übergroßen Mannschaftsunterkünfte sind nicht zeitgemäß. Ein Sanierungsbedarf besteht an insgesamt 23 Objekten. Aufgrund der Größenordnung der Sanierung ist eine Einzelfalllösung mit Sonderfinanzierung anzustreben, weil mit dem turnusmäßig zugewiesenen Baubudget in absehbarer Zeit kein adäquater und zeitgemäßer Unterbringungskomfort für Soldatinnen und Soldaten erreicht werden kann. Auf Grund der großen Entfernung zu ihren Heimatgemeinden nächtigen viele Grundwehrdiener – anders als in Kasernen verschiedener Bundesländer - während des gesamten Grundwehrdienstes in der Kaserne und empfinden den baulichen Standard als besonders benachteiligend.

VI. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinarische Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

VII. Besonderheiten

VII. 1. Informationsgespräche mit den Soldatinnen und Soldaten während der Einsatzvorbereitung für das Kontingent AUCON1/EUFOR TSCHAD/RCA

Am 22. und 24. 1. 2008 führte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in Melk, Wr. Neustadt und Götzendorf



Informationsgespräche im Rahmen der Einsatzvorbereitung des Kontingents AUCON1/EUFOR TSCHAD/RCA durch.

Bei den Gesprächen mit den Pionierkräften von AUCON1/EUFOR TSCHAD/RCA am 22. 1. 2008 in der Birago-Kaserne in Melk sowie mit den Spezialeinsatzkräften in der Flugfeld-Kaserne in Wr. Neustadt und den Fachkräften in der Wallenstein-Kaserne in Götzendorf jeweils am 24. 1. 2008 wurde folgende umfassende Themenpalette angesprochen:

- Einsatzvorbereitung
- Medienberichterstattung
- Familienbetreuung
- Ausrüstung (Schuhe, Pistolenhalter, Fahrzeuge)
- Entgelt von KPE-Soldatinnen und –Soldaten

Zusammenfassender Eindruck:

Die Soldatinnen und Soldaten sind für ihren ersten Auslandseinsatz in Afrika bestens ausgebildet. Es herrscht eine professionelle Einstellung vor. Allen Soldatinnen und Soldaten ist bewusst, dass sie einen wichtigen humanitären Beitrag in Verbindung mit einer wertvollen Friedenssicherung in einem schwierigen Umfeld leisten. Hoch motiviert, werden sie Österreichs Reputation zweifelsfrei fördern. Alle Soldatinnen und Soldaten verdienen größtmögliche Unterstützung, um ihre wichtige Aufgabe mit Bravour lösen zu können.

VII. 2. Prüfbesuche bei den österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz

Wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission sind Prüfbesuche bei den Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission führte bei den österreichischen Soldatinnen und Soldaten des Einsatzbataillons Dulje von AUCON 18/KFOR und von AUCON 1/ORF/KFOR (Operational Reserve Force) im Camp Casablanca in Suva Reka vom 27. bis 29. 5. 2008, des HQ KFOR im Camp Film City in Pristina und im LMT-House in Orahovac am 28. 5. 2008 sowie bei der Multi National Task Force South im Fieldcamp in Prizren am 29. 5. 2008 Prüfbesuche durch.

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten aller Ränge wurden spezifische Anliegen, wie Ausrüstung und Bekleidung, Sozialtelefonie, Internet, Heimaturlaub/Reisetage und Flugtarife, erörtert.



Im Rahmen des Prüfbesuches fanden am 28. 5. 2008 im Camp Casablanca anlässlich des „Change of Command“ bei AUCON/KFOR von ObstdG Mag. Jürgen Wörgötter an Bgdr Mag. Robert Prader sowie am 29. 5. 2008 im Fieldcamp Prizren anlässlich der Betrauung von Bgdr Mag. Robert Prader mit dem Kommando der Multi National Task Force South/KFOR Festakte statt. Erstmals hat Österreich diese hochrangige Kommandoführung im Rahmen von KFOR inne.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision gewann einen positiven Eindruck von der Einstellung, der Leistung und dem sich daraus ergebenden Ansehen der österreichischen Einheiten im Auslandseinsatz.

VII. 3. 1. Internationaler Grundwehrdienersworkshop – „Salzburger Forum“

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages fand vom 22. bis 25. 7. 2008 der 1. Internationale Grundwehrdienersworkshop - „Salzburger Forum“ in der Schwarzenberg-Kaserne statt.

Grundwehrdienstleistende aus Österreich und Deutschland:

An der Veranstaltung nahmen je 20 Soldatinnen und Soldaten, großteils Grundwehrdienstleistende, aus Österreich und Deutschland teil.

Unterstützung durch Bundesminister Mag. Norbert Darabos:

Dank gebührt Bundesminister Mag. Norbert Darabos für die großzügige Unterstützung des 1. Internationalen Grundwehrdienersworkshops – „Salzburger Forum“. Generalstabschef General Mag. Edmund Entacher brachte in seinen Grußworten die Bedeutung und Wichtigkeit der in Österreich und Deutschland agierenden parlamentarischen Heeres-Kontrolleinrichtungen zum Ausdruck. Sektionschef Mag. Rainer Holenia und Generalleutnant Mag. Christian Segur-Cabanac nahmen neben anderen Persönlichkeiten am „Salzburger Forum“ teil.

Beibehaltung der Wehrpflicht:

Nach Impulsreferaten über die Wehrpflicht in Deutschland und Österreich erfolgten intensive Diskussionen mit dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. In österreichisch-deutschen Arbeitsgruppen erörterten die jungen Soldatinnen und Soldaten folgende Themenbereiche: „Allgemeine Wehrpflicht“, „Staatsbürger in Uniform“, „Attraktivität des Wehrdienstes“, „Möglichkeiten der Verpflichtung“. Zwischen den Grundwehrdienstleistenden, den politischen Mandataren sowie den militäri-



schen und zivilen Führungskräften wurden offen und direkt Problembereiche, z.B. „Leerläufe“ oder „Gammeldienste“, geringe Besoldung und nicht mehr zeitgemäße Unterbringung, angesprochen. Trotz kritischer Anmerkungen über den militärischen Dienst und aufgezeigten Reformbedarfs waren die Soldatinnen und Soldaten beider Länder von der Notwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht überzeugt.

Ausbildung, Infrastruktur und Besoldung:

Vorsitzender Paul Kiss betonte, dass es sich im Bereich der Besoldung und der Infrastruktur um Fragen handle, bei der die Politik gefordert sei. Vorsitzender Anton Gaál wiederum sah verstärkten Bedarf, die Ausbildung der Grundwehrdienstleistenden unter sinnvoller Ausnutzung von vorhandenen Ressourcen spannend und fordernd zu gestalten. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, hob hervor, dass die angesprochenen Problemthemen nicht zugedeckt, sondern ausdiskutiert und gelöst werden müssten.

Kulturprogramm:

Ergänzt wurde die Veranstaltung mit einem hochwertigen Kultur- und Gesellschaftsprogramm. Auf Initiative von Abg. z. NR Stefan Prähauser gab Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller, vertreten durch Landtagspräsident Johann Holztrattner, einen Empfang. Bürgermeister Dr. Heinz Schaden empfing die Gäste aus Österreich und Deutschland im Salzburger Rathaus und lud danach zum Sommerfest im Schlossgarten Mirabell ein.

Eine Weiterführung des „Salzburger Forums“ ist auf Grund der überaus positiven Resonanz des 1. Internationalen Grundwehrdienersworkshops beabsichtigt.

VII. 4. Tagung am 17. 7. 2008 in Wien

Am 17. 7. 2008 fanden im Präsidentensalon in der Wiener Krieau intensive Grundsatzgespräche über Belange des Beschwerdewesens statt. Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnte dazu neben Mitgliedern der Kommission und vormaligen Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision auch höchstrangige Vertreter aus dem Bereich des Bundesheeres zum Gedankenaustausch begrüßen.



VII. 5. Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision am 17. und 18. 4. 2008

Die Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision fand am 17. und 18. 4. 2008 am Truppenübungsplatz Lizum/Walchen in Tirol statt. Den Schwerpunkt der Tagung bildeten Vorträge und Diskussionen zu diversen Sachthemen, etwa den Stand der Transformation bei der Reform des Bundesheeres, die Auswahlkriterien für die Entsendung in den Auslandseinsatz und die Unterkunftsbedingungen für Grundwehrdiener. Fixiert wurden weiters die Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Berichtsjahr.

VII. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2007 im Parlament am 17. 3. 2008

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision präsentierte den Jahresbericht 2007 im Rahmen einer Pressekonferenz im Parlament am 17. 3. 2008.

VII. 7. Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten in Wien am 11. und 12. 12. 2008

Der Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vom 11. bis 12. 12. 2008 in Wien bestätigte einmal mehr die ausgezeichnete Kooperation beider parlamentarischen Kontrollgremien.

Neben Gesprächen über die Fortsetzung des „Salzburger Forums“ führte das gegenseitige Interesse am inhaltlichen Meinungsaustausch zur Einladung bzw. Mitgestaltung an einer Internationalen Konferenz der für die Streitkräfte zuständigen Ombudspersonen. Anlass dazu ist das 50-Jahr-Jubiläum der Institution des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages im Mai 2009 in Berlin.

General Mag. Raimund Schittenhelm, Kommandant der Landesverteidigungsakademie, referierte im Rahmen eines Besuches über die Durchführung des Strategischen Führungslehrganges an der Landesverteidigungsakademie im Auftrag der Österreichischen Bundesregierung. Der interdisziplinäre Ansatz dieses Lehrganges bietet ein aktuelles und realistisches Lagebild zu objektiven und subjektiven Bedrohungen sowie sicherheitspolitischen Risiken für Gesellschaft, Wirtschaft und Privatleben im 21. Jahrhundert. Sicherheit ist die Summe vieler Faktoren. Ein wesentlicher Teil davon ist, dass die Verantwortungsträger unserer Gesellschaft über fun-



diertes Wissen verfügen, um entsprechend zu handeln. Der Strategische Führungslehrgang bündelt und fördert diese Kompetenz.

VIII. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor.

Wien, am 29. Jänner 2009

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Paul Kiss
Vorsitzender

Anton Gaál
Amtsführender Vorsitzender

Walter Seledec
Vorsitzender



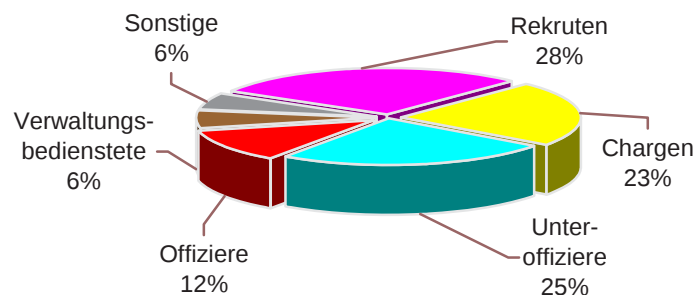
Statistik zum Jahresbericht 2008

Inhaltsverzeichnis

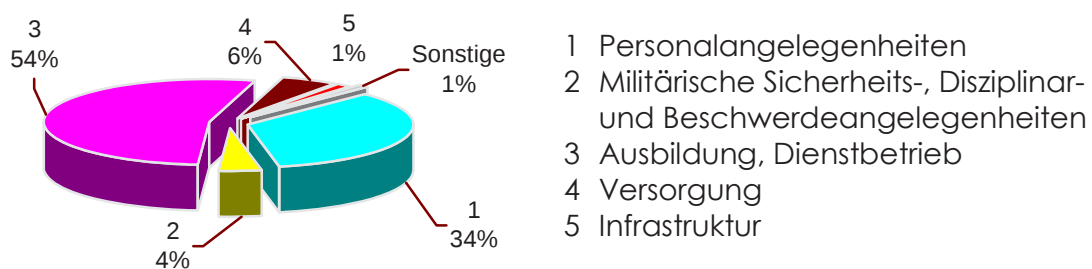
1. Beschwerdeführende Personen.....	2
2. Beschwerdegründe	2
3. Beschwerdeaufkommen.....	3
4. Anfragen und Rechtsauskünfte	4



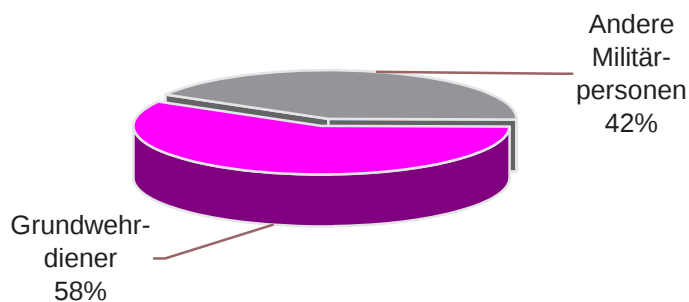
1. Beschwerdeführende Personen



2. Beschwerdegründe



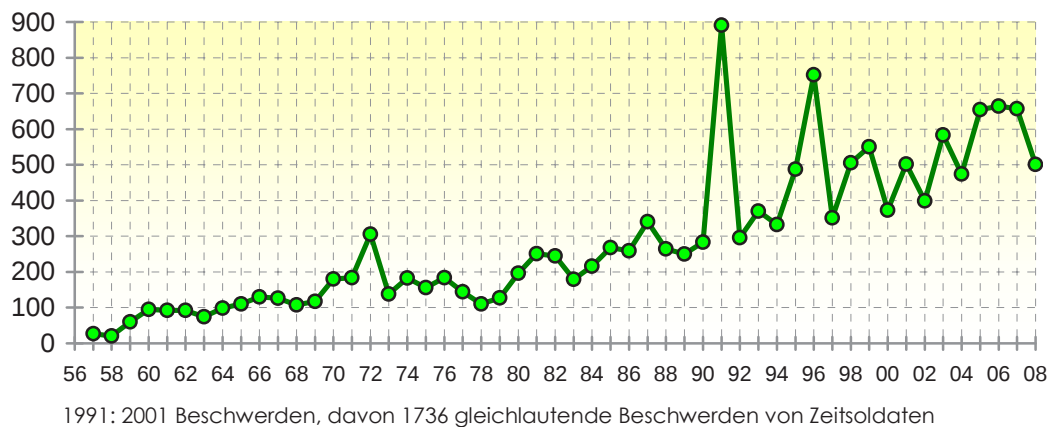
Zuordnung der von Militärpersonen geltend gemachten Beschwerdegründe betreffend Ausbildung und Dienstbetrieb (3):



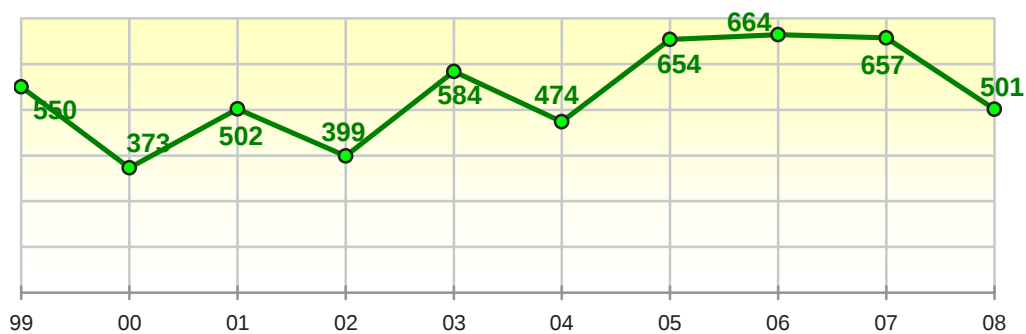


3. Beschwerdeaufkommen

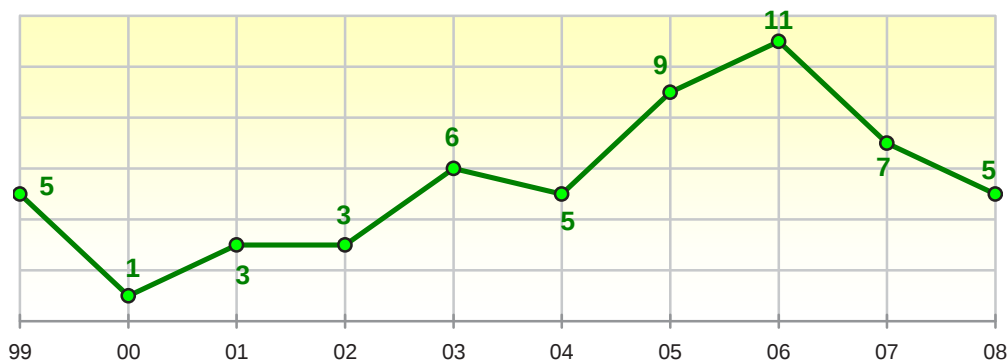
3.1. 1956 - 2008



3.2. 1999 - 2008



3.3. Beschwerden von Soldatinnen

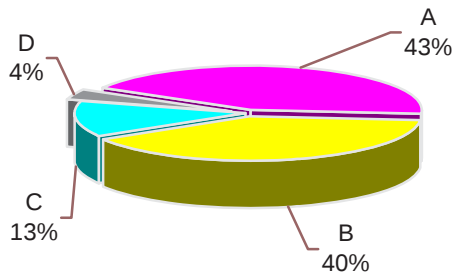




4. Anfragen und Rechtsauskünfte

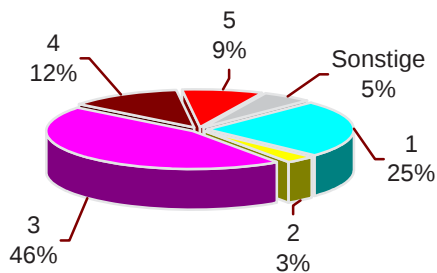
Im Berichtsjahr wurden 3605 mündliche bzw. schriftliche Anfragen an die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision herangetragen. Folgende Personengruppen stellten im Berichtsjahr Anfragen:

4.1. Personen



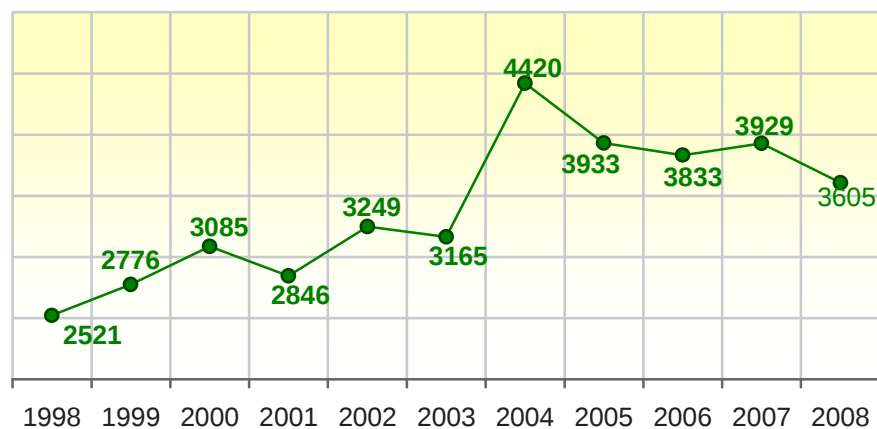
- A Grundwehrdiener
- B Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis
- C Eltern, Freunde, Bekannte
- D Andere Personen

4.2. Sachverhalte



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

4.3. Anfragen und Rechtsauskünfte 1998 - 2008





Auszug aus dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146

Inhaltsverzeichnis

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision	2
Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung	4



Wehrgesetz 2001 – WG 2001
BGBI. I Nr. 146
in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 103/2002, 137/2003,
151/2004, 58/2005, 116/2006 und 17/2008
(Auszug)

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.



(5) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 1 Z 1b, ab 25.7.2006)



Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahre den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 1 Z 1d, ab 25.7.2006; Inkrafttredatum 1. Jänner 2008)



Bildteil

Inhaltsverzeichnis

Prüfbesuch bei AUCON/KFOR	2
Prüfbesuch in der Schwarzenberg-Kaserne	3
Jahrestagung am Truppenübungsplatz Lizum/Walchen	3
Besuch an der Landesverteidigungsakademie	4
Übergabe des Erfahrungsberichtes betreffend die Einsatzvorbereitung AUCON/EUFOR TSCHAD/RCA	4
1. Internationaler Grundwehrdienerworkshop – „Salzburger Forum“	5



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei AUCON/KFOR vom 27. bis 29. 5. 2008



Delegationsleiter VS Präsident Anton Gaál und Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei Gesprächen mit Soldaten aller Ränge



VS Präsident Anton Gaál und Streitkräftekommandant Generalleutnant Mag. Günter Höfler
beim Abschreiten der Ehrenfront



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in der Schwarzenberg-Kaserne am 6. 5. 2008



VS Paul Kiss und VS Präsident Anton Gaál erörtern mit Soldaten und Personalvertretern offene Anliegen

Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision am Truppenübungsplatz Lizum/Walchen in Tirol vom 17. bis 18. 4. 2008



Die Teilnehmer an der Jahrestagung 2008



Besuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages an der Landesverteidigungsakademie am 11. 12. 2008



General Mag. Raimund Schittenhelm informiert über den Strategischen Führungslehrgang an der Landesverteidigungsakademie im Auftrag der Österreichischen Bundesregierung

Übergabe des Erfahrungsberichtes betreffend die Einsatzvorbereitung AUCON/EUFOR TSCHAD/RCA an den Bundesminister für Landesverteidigung am 29. 1. 2008 im Parlament



MinR Mag. Karl Schneemann, VS Präsident Anton Gaál, BM Mag. Norbert Darabos und VS Paul Kiss



1. Internationaler Grundwehrdienerworkshop - „Salzburger Forum“ vom 22. bis 25. 7. 2008 in Salzburg



Österreichische und deutsche Soldatinnen und Soldaten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages sowie Ehrengäste vor der malerischen Kulisse Salzburgs



aVS Prof. Walter Seledec bedankt sich bei Teilnehmern und Organisatoren für die konstruktive Zusammenarbeit